

C-1345/1

Bereichsdienstvorschrift

Hochschulforschung mit Drittmitteln

Zweck der Regelung:	Behandlung von Drittmitteln an den Hochschulen der Bundeswehr
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Referatsleiter P I 5
Herausgebende Stelle:	BMVg P I 5
Geltungsbereich:	Hochschulen der Bundeswehr
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	20.04.2018
Frist zur Überprüfung:	19.04.2023
Version:	3
Ersetzt:	C-1345/1, Version 2.1
Aktenzeichen:	38-02-10
Identifikationsnummer:	C.13451.3I

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
1.1	Drittmittelforschung als Teil der Hochschulforschung	3
1.2	Begriffsbestimmung	3
2	Anzeige und Annahme von Drittmitteln	4
2.1	Anzeige	4
2.2	Annahme	5
2.3	Vertrag	5
2.4	Projektkosten	6
2.5	Gemeinkostenpauschale	6
3	Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln	6
3.1	Verwendung von Drittmitteln	7
3.2	Haushalts- und kassenrechtliche Behandlung	7
3.3	Nachweis der Geräte und sonstiger Sachmittel	8
3.4	Steuerliche Behandlung	8
4	Personal	8
4.1	Zuständigkeit	8
4.2	Vertragliche Ausgestaltung	9
4.3	Forschungszulage und Leistungsbezüge	9
4.4	Finanzierung	9
5	Ergänzende Vorgaben	10
6	Anlagen	11
6.1	Änderungsjournal	11

1 Grundsätze

1.1 Drittmittelforschung als Teil der Hochschulforschung

101. Mitglieder der Hochschulen der Bundeswehr, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungs- und Lehrvorhaben durchzuführen, die nicht aus den Hochschulen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Ihre vorrangige Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.

1.2 Begriffsbestimmung

102. Drittmittel im Sinne dieser Regelung sind diejenigen Mittel, die zur Förderung von Forschung und Entwicklung, des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder privaten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Hierunter fallen Geld- und Sachzuwendungen sowie sonstige Leistungen (z. B. Zurverfügungstellung von Personal).

103. Als Drittmittel öffentlicher oder privater Stellen gelten insbesondere Mittel

- vom Bund und den Ländern (z. B. aus Ministerien),
- aus Verbänden und Vereinigungen,
- der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG),
- der Europäischen Union (EU),
- von anderen internationalen Organisationen,
- von Stiftungen,
- von Hochschulförderungsgesellschaften sowie
- aus der Wirtschaft und sonstigen Bereichen.

104. Nicht als Drittmittel im Sinne dieser Bereichsdienstvorschrift gelten insbesondere Mittel

- für die Grundausstattung der Hochschulen,
- aus Zuwendungen für wissenschaftliche Dienstleistungen (sofern bei diesen Dienstleistungen ein inhaltlicher Bezug zur Lehre und Forschung an den Hochschulen nicht überwiegt, z. B. Beratungsleistungen, Gutachten ohne Weiterentwicklung) oder Vorhaben, die von Hochschulmitgliedern in Nebentätigkeit durchgeführt werden,
- aus der Veräußerung von Patenten, Lizenzen und dergleichen,
- aus Studiengebühren (Entgelte externer Studierender) sowie

- aus Zuwendungen an die Hochschulen im Sinne der Zentralen Dienstvorschrift A-2100/20 „Durchführung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Tätigkeiten des Bundes durch Leistungen Privater (Sponsoring, Spenden und sonstige Schenkungen)““. Als solche Zuwendungen gelten Leistungen von Privaten, die außerhalb von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, von Projekten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder ohne Bezug zu wissenschaftlichen Dienstleistungen erbracht werden.

105. Die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln für Forschungs- und Lehrvorhaben erfolgt unter Beachtung dieser Bereichsdienstvorschrift ausschließlich im Hauptamt. Mitglieder der Hochschulen dürfen nicht innerhalb eines Drittmittelvorhabens im Hauptamt und zugleich persönlich in Nebentätigkeit tätig sein. Hauptamtliche Tätigkeit und Nebentätigkeit müssen eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Vor der Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung bei einem Drittmittelgeber prüft das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Interessenkollision.

2 Anzeige und Annahme von Drittmitteln

2.1 Anzeige

201. Jedes beabsichtigte Drittmittelvorhaben ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität der Bundeswehr (UniBw) oder der Dekanin bzw. dem Dekan der Hochschule des Bundes – Fachbereich Bundeswehrverwaltung (HS Bund – FB BWV) von der jeweiligen Projektleiterin bzw. dem jeweiligen Projektleiter mit den notwendigen Angaben und vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem beabsichtigten Projektbeginn anzuzeigen (Drittmittelanzeige).

202. Die Anzeige muss den Titel und eine Kurzbeschreibung des Drittmittelprojekts enthalten und mindestens Auskunft geben über

- die vollständigen Kontaktdaten des Drittmittelgebers, insbesondere dessen Namen und Anschrift,
- die Projektleiterin bzw. den Projektleiter,
- den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Projekts,
- den Betrag der Drittmittel, aufgegliedert nach Personal-, Sach- und Investitionsmitteln sowie
- die möglichen Folgekosten und Folgekosten des Projekts.

203. Die Vorlage einer Erklärung, ob und ggf. welche anderen vertraglichen, persönlichen und/oder geschäftlichen Beziehungen (insbesondere auch im Rahmen einer Nebentätigkeit) mit dem Drittmittelgeber bestehen sowie eine Erklärung darüber, dass weitere Nebenabreden nicht vorliegen, sind erforderlich.

204. Ferner erklärt die Projektleiterin bzw. der Projektleiter mit Abgabe der Drittmittelanzeige, dass ihr bzw. ihm die zur Durchführung des Drittmittelprojekts erforderlichen Ressourcen (insbesondere Personal, Sachmittel, Arbeitsplätze und Investitionsmittel) zur Verfügung stehen.

205. Der Anzeigepflicht kann genügt werden, wenn ein Vertragsentwurf oder ein Zuwendungsantrag/-angebot die genannten Angaben aus Nr. 202 enthält und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw oder dem Dekan bzw. der Dekanin der HS Bund – FB BWV rechtzeitig zugeleitet worden ist.

2.2 Annahme

206. Die Annahme wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der UniBw oder die Dekanin bzw. den Dekan der HS Bund – FB BWV erklärt. Das einwerbende Hochschulmitglied darf weder hierzu bevollmächtigt werden noch die jeweilige Hochschule dabei vertreten. Drittmittelvorhaben sind durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der UniBw oder die Dekanin bzw. den Dekan der HS Bund – FB BWV abzulehnen, wenn

- a) die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt,
- b) originäre Aufgaben der Hochschule/der Professur beeinträchtigt werden,
- c) Rechte oder Pflichten anderer Organe/Mitglieder der Hochschule beeinträchtigt werden oder
- d) für die Hochschule entstehende Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind.

207. In den unter Nr. 206, b) bis d) genannten Fällen kann die Annahme unter Auflagen erklärt werden, wenn bereits dadurch verhindert werden kann, dass eines oder mehrere der genannten Risiken eintritt bzw. eintreten.

208. Über die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und/oder Einrichtungen der Hochschulen entscheidet die Hochschulleitung schriftlich, gegebenenfalls vorbehaltlich der Entscheidung über die Annahme eines Drittmittelprojekts durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der UniBw oder durch die Dekanin bzw. den Dekan der HS Bund – FB BWV. Vor der gänzlichen oder teilweisen Untersagung einer beantragten Inanspruchnahme ist allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2.3 Vertrag

209. Für Drittmittelprojekte sind Verträge zwischen Drittmittelgeber und Auftragnehmer (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Hochschulen, diese vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der UniBw oder die Dekanin bzw. den Dekan der HS Bund – FB BWV, Drittmittelnehmer) zu schließen. Sie bedürfen der Schriftform und sind rechtzeitig vorab der Zentralen Verwaltung der jeweiligen Hochschule zur Prüfung vorzulegen. Für öffentliche Drittmittel ist die schriftlich erklärte Annahme eines Bewilligungs-, Zuweisungs- oder Zuwendungsbescheides ausreichend.

210. Aus den Verträgen muss hervorgehen, ob es sich um wissenschaftliche Forschungs- bzw. Lehrvorhaben, Entwicklungs- oder Dienstleistungsprojekte handelt. In ihnen sind insbesondere auch die Rechte an Ergebnissen der Arbeiten, Publikationsfreiheiten, ggf. entstehende Schutzrechte und deren Nutzung sowie die Haftung und Gewährleistung zu regeln.

211. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter ist für die vertragsgemäße Erfüllung aller Leistungen, die Berichtspflichten, die sich aus dem Drittmittelvorhaben und aus den für die Bundeswehr geltenden Regelungen ergeben, sowie für die sachgemäße Verwendung der Drittmittel im Rahmen der Dienstobliegenheiten verantwortlich.

2.4 Projektkosten

212. Leistungen des Drittmittelgebers und Gegenleistungen des Drittmittelnehmers sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

213. Es ist sicherzustellen, dass die Projekte sich ausschließlich aus Drittmitteln finanzieren. Die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bundeshaushalt ist unzulässig.

214. Bei Projekten mit Eigenanteilen der jeweiligen Hochschule ist deren Finanzierung vor Vertragsabschluss sicherzustellen. Hierfür ist die Genehmigung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers der UniBw oder der Dekanin bzw. des Dekans der HS Bund – FB BWV einzuholen. Wettbewerbsrechtliche Beschränkungen sind zu beachten.

2.5 Gemeinkostenpauschale

215. Die Hochschulen erheben zur Deckung der durch das Projekt entstehenden Kosten für jedes Drittmittelvorhaben zusätzlich zum Auftragswert eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von mindestens 20 % des Auftragswertes des Drittmittelvorhabens. Die Gemeinkostenpauschale wird in Höhe von 60 % der Zentralen Verwaltung der jeweiligen Hochschule und in Höhe von 40 % dem jeweiligen Projektmanagement zur Verfügung gestellt.

216. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Projektleiterin bzw. des Projektleiters eine geringere Höhe vereinbart werden. Über den Antrag, der zusammen mit der Anzeige eines Drittmittelvorhabens gestellt werden muss, entscheidet die Kanzlerin bzw. der Kanzler der UniBw oder die Dekanin bzw. der Dekan der HS Bund – FB BWV. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.

217. Abweichende Regelungen einzelner Drittmittel- oder Zuwendungsgeber (z. B. DFG, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), EU) sind zu beachten.

3 Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln

301. Die Verwaltung und Bewirtschaftung von Drittmitteln obliegt der Zentralen Verwaltung der jeweiligen Hochschule. Sie unterstützt die Projektleiterin bzw. den Projektleiter bei der sachgemäßen Verwendung der Drittmittel und bei den sonstigen Verwaltungsangelegenheiten.

3.1 Verwendung von Drittmitteln

302. Drittmittel dürfen nur zur Förderung originärer Aufgaben der Hochschule verwendet werden. In diesem Rahmen sind sie für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach den jeweiligen Zuwendungsbestimmungen (z. B. Finanzierungs-/Kostenpläne) – soweit im Einzelnen vorhanden – zu bewirtschaften. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

303. Gesetzliche oder tarifvertragliche Bestimmungen dürfen nicht entgegenstehen.

3.2 Haushalts- und kassenrechtliche Behandlung

304. Für die ordnungsgemäße haushalts- und kassenrechtliche Behandlung der Drittmittel ist in den Hochschulen die oder der Beauftragte für den Haushalt verantwortlich. Die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Bundes sind entsprechend zu beachten.

305. Die Drittmittel sind über die zuständige Bundeskasse abzuwickeln und gemäß § 34 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) rechtzeitig und vollständig zu erheben.

306. Einzahlungen sind bei Kapitel 1413 Titel 129 01 oder Titel 381 01 anzunehmen. Auszahlungen sind grundsätzlich unbar zu leisten und bei den entsprechenden Titeln in der Titelgruppe 08 bei Kapitel 1413 zu buchen.

307. Für Zahlungen, die Zug um Zug bar geleistet werden müssen (z. B. für Probandinnen bzw. Probanden), kann aus den Drittmitteln eine Geldstelle eingerichtet werden. Einrichtung und Verwaltung der Geldstelle richten sich nach der Zentralvorschrift A1-2410/3-6008 „Bestimmungen für die Zahlungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung“.

308. Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter bescheinigt die sachliche Richtigkeit der zahlungsbegründenden Unterlagen. Die zentrale Verwaltung der jeweiligen Hochschule erteilt gegenüber der Bundeskasse die erforderlichen Kassenanordnungen, stellt die begründenden Unterlagen rechnerisch und die Kassenanordnungen sachlich und rechnerisch fest. Für die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten im Anordnungsverfahren (Anordnung sowie Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) sind die Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (VV-ZBR BHO) (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) in Verbindung mit den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift A-2410/6 „Durchführung der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung)“ zu beachten.

309. Die Aufbewahrung der Kassenanordnungen und der dazugehörigen begründenden Unterlagen obliegt der Zentralen Verwaltung der jeweiligen Hochschule und richtet sich nach der Zentralvorschrift A1-2410/3-6012 „Aufbewahrung von Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes“.

310. Nicht verbrauchte Einnahmen aus Drittmittelprojekten sind, vorbehaltlich der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs des Drittmittelgebers, spätestens bis zum Ende des nach Abschluss eines Drittmittelprojekts folgenden Haushaltsjahres zu verbrauchen. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verbrauchten Einnahmen werden von der Zentralen Verwaltung der Hochschule zentralisiert und einer von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw oder der Dekanin bzw. dem Dekan der HS Bund – FB BWV vorgegebenen Zweckbestimmung zugeführt. Die Einnahmen ohne Zweckbestimmung sind in Anlehnung an den jeweils gültigen Haushaltsführungserlass (Zentralerlass B-2412/14 „Haushaltsführung 20XX“) in eigener Verantwortung auf Kapitel 1410 Titel 125 01 umzubuchen. Die in Nr. 215 geregelten Gemeinkostenpauschalen stehen den UniBw und der HS Bund – FB BWV für die Erfüllung ihrer Aufgaben dauerhaft zur Verfügung.

3.3 Nachweis der Geräte und sonstiger Sachmittel

311. Geräte und sonstige Sachmittel, die aus Drittmitteln finanziert werden, gehen – vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Drittmittel- oder Zuwendungsgeber – in das Vermögen des Bundes über und sind nach den für den Bund geltenden Bestimmungen zu vereinnahmen sowie als Bundeseigentum zu kennzeichnen, wenn sie weiterhin in der jeweiligen Hochschule genutzt werden können. Andernfalls sind sie nach Abschluss des Drittmittelprojektes auszusondern.

312. Der Übergang des Eigentums auf ein Hochschulmitglied oder mehrere Hochschulmitglieder ist ausgeschlossen.

313. Ggf. anfallende Folgekosten sind im Rahmen einer Antragstellung und der Vertragsgestaltung aufzuzeigen.

3.4 Steuerliche Behandlung

314. Steuerpflichtige Drittmittelprojekte sind entsprechend der einschlägigen Bestimmungen zu behandeln. Die steuerliche Bewertung erfolgt durch die Verwaltung der jeweiligen Hochschule und ist vor der Beantragung eines Projekts mit dieser abzustimmen.

315. Anfallende Steuern sowie Kosten für eine steuerliche Beratung für ein Drittmittelprojekt sind aus den Drittmitteln zu bestreiten.

4 Personal

4.1 Zuständigkeit

401. Anträge auf Beschäftigung von Personal für Drittmittelvorhaben sind von der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter an die Zentrale Verwaltung der jeweiligen Hochschule zu richten. Die Beschäftigungsverträge werden ausschließlich durch die Zentrale Verwaltung der jeweiligen Hochschule abgeschlossen.

4.2 Vertragliche Ausgestaltung

402. Bedienstete, die im Rahmen eines Drittmittelvorhabens eingestellt werden und dafür hauptberuflich tätig sind, sind als Personal der jeweiligen Hochschule zu beschäftigen. Das Beschäftigungsverhältnis regelt sich nach den tariflichen Bestimmungen für die Bundeswehr.

403. Arbeitsverträge mit Drittmittelpersonal sind befristet nach Maßgabe des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bzw. des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zu schließen.

404. Sofern vom Drittmittelgeber gestattet, können im Rahmen eines Drittmittelvorhabens Dienst- oder Werkverträge geschlossen werden. Diese Verträge werden ausnahmslos über die Zentrale Verwaltung der jeweiligen Hochschule nach den entsprechenden Vergaberichtlinien unter Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen geschlossen.

4.3 Forschungszulage und Leistungsbezüge

405. Das erfolgreiche Einwerben von Mitteln öffentlicher oder privater Dritter kann nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) vom 19. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (UniBwLeistBV) vom 15. Dezember 2004 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 4 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FHBLleistBV) vom 16. Dezember 2004 in der jeweils gültigen Fassung gegenüber der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter mit der Gewährung besonderer Leistungsbezüge honoriert werden. Diese dürfen nicht aus Drittmitteln finanziert werden.

406. Für Drittmittelforschung aus Mitteln privater Dritter darf der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter eine Forschungs- und Lehrzulage nach Maßgabe von § 35 BBesG in Verbindung mit § 6 UniBwLeistBV bzw. § 5 FHBLleistBV gezahlt werden. Ein darüber hinausgehendes Entgelt für Drittmittelforschung ist ausgeschlossen.

407. Die Zahlung von Zulagen, Leistungsbezügen oder Leistungsentgelten aus der Gemeinkostenpauschale ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind tarifliche Leistungsentgelte für das aus der Gemeinkostenpauschale beschäftigte Personal.

4.4 Finanzierung

408. Die Drittmittel müssen alle Personalkosten des Drittmittelpersonals (einschließlich Zulagen, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen, Tarifierpassungen, Beiträge für die betriebliche Altersversorgung) decken. Dazu zählen auch Leistungsentgelte, die für das nach Nrn. 402 und 403 auf Drittmittelbasis beschäftigte Personal entsprechend der Verfahren für das Stammpersonal zu kalkulieren und zu gewähren sind. Daneben sind alle Personalnebenkosten (z. B. ggf. zu gewährende Beihilfen, Reisekostenvergütung, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Beiträge zur Alters- und

Hinterbliebenenversorgung, Kosten der Einstellungs- und sonstigen ärztlichen Untersuchungen) vollständig durch Drittmittel zu finanzieren.

5 Ergänzende Vorgaben

501. Zusätzliche hochschulinterne Regelungen, die über diese Bereichsdienstvorschrift hinausgehen, sind dem BMVg, Referat Personal I 5 (BMVg P I 5), zur Genehmigung vorzulegen.

6 Anlagen

6.1 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 C-1345/1	09.04.2014	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung• Erstveröffentlichung
2 C-1345/1	12.05.2015	<ul style="list-style-type: none">• Inhaltliche Überarbeitung gesamt
2.1 C-1345/1	15.02.2016	<ul style="list-style-type: none">• Titelseite, Nr. 104
3 C-1345/1	20.04.2018	<ul style="list-style-type: none">• Die Änderungen im Vergleich zum Vorgängerdokument sind so umfangreich, dass diese im Änderungsjournal nicht mehr nutzerfreundlich dargestellt werden können. Dem Nutzer wird daher zwingend angeraten, sich mit der gesamten Regelung vertraut zu machen.